BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0445
422 - Fachbereich Sport			**Datum: 20.10.2026**
Bearb.:	**Bosdorf, Maximilian**	**Tel.:-121**	**öffentlich**
Az.:			

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Schule und Sport	**04.11.2026**	**Entscheidung**

Übergangsregelung Sportförderrichtlinien; hier: Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt im Vorgriff auf die Neufassung der Sportförderrichtlinien (Vorlage B 26/0331) für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 folgende Übergangsregelung:

1. Die Stadt Norderstedt zahlt den Norderstedter Sportvereinen im Haushaltsjahr 2026 einmalig Zuschüsse für ihre Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026.

2. Grundlage sind die Abrechnungen, die der Kreis Segeberg für diesen Zeitraum geprüft und anerkannt hat. Ein Antrag bei der Stadt ist nicht erforderlich.

3. Der Zuschuss beträgt
 a) 3,00 EUR je vom Kreis anerkannter Übungsstunde (60 Minuten) und
 b) je Vereinsmanagerin bzw. Vereinsmanager 123,00 EUR (C-Lizenz), 138,00 EUR (B-Lizenz) oder 153,00 EUR (A-Lizenz).

4. Angerechnet werden die Jugendförderung und der Verwaltungskostenzuschuss, die der Verein für das Jahr 2026 sowie für das Jahr 2025 zur Hälfte nach Teil B Ziffern 5.1 und 5.3 der Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016 bereits erhalten hat. Der Zuschuss für den Behindertensport (Teil B Ziffer 5.2) wird nicht angerechnet. Sind die angerechneten Beträge höher als der Zuschuss nach Nummer 3, erfolgt keine weitere Zahlung und keine Rückforderung.

5. Im Übrigen gelten die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 120.000 EUR auf dem Produktkonto 421000.531800 stehen vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtvertretung über den 1. Nachtragshaushalt 2026 am 17.11.2026 sowie dessen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung.

Sachverhalt:

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Die Förderung der Übungsleitungen soll neu geordnet werden. Nach dem Entwurf der Neufassung der Sportförderrichtlinien (Vorlage B 26/0331) entfallen die bisherigen Pauschalen: die Jugendförderung von 13,00 EUR je Kind oder Jugendlichem und der Verwaltungskostenzuschuss von 25,00 EUR je angefangene 50 Mitglieder. An ihre Stelle tritt - analog zum Kreis Segeberg - ein Zuschuss je geleisteter Übungsstunde sowie für lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager. Gefördert wird damit die tatsächlich geleistete Arbeit, nicht mehr die bloße Zahl der Mitglieder.

Der Kreis Segeberg zahlt seinerseits den Übungsleiterzuschuss nur, wenn sich die Stadt mindestens in gleicher Höhe beteiligt. Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 haben die Vereine ihre Abrechnungen beim Kreis eingereicht. Beteiligt sich die Stadt für diesen Zeitraum nicht, verlieren die Vereine den Anspruch auf die Förderung des Kreises. Auf die Neufassung der Sportförderrichtlinien kann sich die Zahlung nicht stützen, weil diese noch nicht gilt. Der Beschluss regelt die Übergangszahlung vollständig und gilt unabhängig davon, wann und in welcher Fassung die Neufassung der Sportförderrichtlinien beschlossen wird.

Die Stadt übernimmt die vom Kreis bereits geprüften Abrechnungen. Die Vereine müssen deshalb bei der Stadt keinen eigenen Antrag stellen; doppelter Aufwand für Vereine und Verwaltung entfällt. Die Fördersätze entsprechen denen der Neufassung.

Vom errechneten Betrag werden die Jugendförderung und der Verwaltungskostenzuschuss abgezogen, die der Verein für 2026 sowie für das Jahr 2025 zur Hälfte nach den bisherigen Richtlinien erhalten hat. Zusammen mit den angerechneten Pauschalen bildet die Übergangszahlung den städtischen Anteil an der Förderung. Der Zuschuss für den Behindertensport wird nicht abgezogen.

Beispiel (fiktive Zahlen):

Berechnung	**Betrag**
1.200 anerkannte Übungsstunden × 3,00 EUR	3.600,00 EUR
Vereinsmanagerin mit C-Lizenz	123,00 EUR
Zuschuss nach neuem System	**3.723,00 EUR**
abzüglich Jugendförderung 2026 (150 Kinder und Jugendliche × 13,00 EUR)	- 1.950,00 EUR
abzüglich Verwaltungskostenzuschuss 2026 (400 Mitglieder = 8 × 25,00 EUR)	- 200,00 EUR
Auszahlung 2026 (Übungsleiterbezuschussung - Anteil Norderstedt)	**1.573,00 EUR**

Ist der für 2026 sowie für das Jahr 2025 zur Hälfte bereits gezahlte Pauschalzuschuss höher als der errechnete Zuschuss, erhält der Verein keine weitere Zahlung. Eine Differenz wird nicht zurückgefordert, da es sich um einen Pauschalzuschuss nach geltendem Recht handelt.

Den Zuschuss erhalten die Norderstedter Sportvereine, deren Abrechnung der Kreis anerkannt hat und die die Fördervoraussetzungen der geltenden Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 19.07.2016 erfüllen. Die zusätzlichen Voraussetzungen der Neufassung gelten erst ab deren Inkrafttreten; für einen bereits abgelaufenen Zeitraum können sie nicht nachträglich verlangt werden.

Die Neufassung sieht zusätzlich vor, auch die Betreuung von Wettkämpfen bei Kinder- und Jugendmannschaften sowie bei inklusiven Sportlerinnen und Sportlern zu fördern. Diese Stunden fördert der Kreis nicht; sie sind deshalb in seinen Abrechnungen nicht enthalten.

Finanzierung:

Der Kreis Segeberg hat den Norderstedter Sportvereinen für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 161.779,50 EUR gewährt. Dieser vom Kreis gewährte Zuschuss setzt einen Zuschuss der Stadt Norderstedt in gleicher Höhe voraus.

Nach Abzug der bereits in 2026 sowie für das Jahr 2025 zur Hälfte gewährten Pauschalzuschüsse (Verwaltungskostenanteil und Jugendförderung) werden voraussichtlich rund 120.000 EUR benötigt.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen beim Produktkonto 421000.531800 insgesamt 653.600 EUR zur Verfügung; davon waren am 21.09.2026 noch rd. 518.000 EUR verfügbar. Aus diesen Mitteln werden außerdem die Übergangsregelung zu den Bewirtschaftungs- und Personalkosten vereinseigener Sportanlagen (Vorlage B 26/0415, Gesamtbetrag höchstens 380.000 EUR) und Reisekostenzuschüsse von rd. 10.000 EUR finanziert.

Mittel und Verwendung im Haushaltsjahr 2026	**Betrag**
verfügbare Mittel Produktkonto 421000.531800 (Stand 13.10.2026)	rd. 518.000 EUR
Zuschüsse nach dieser Vorlage (Übungsleitung und Vereinsmanagement)	- rd. 120.000 EUR
Übergangsregelung Bewirtschaftungs- und Personalkosten (Vorlage B 26/0415, höchstens)	- 380.000 EUR
Reisekostenzuschüsse	- rd. 10.000 EUR
verbleibender Spielraum für Sportförderung	**rd. 8.000 EUR**

Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Stadtvertretung über den 1. Nachtragshaushalt 2026 am 17.11.2026 sowie dessen Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.